

(2) Die Satzung wird von der Hauptversammlung des Deutschen Roten Kreuzes als dessen höchstem Organ beschlossen. Sie bestimmt insbesondere die Hauptaufgaben der Organisation, legt die Pflichten und Rechte ihrer Mitglieder fest und ordnet den Aufbau und das Wirken des Deutschen Roten Kreuzes als demokratische Massenorganisation.

### § 3

(1) Die Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ führt ein Emblem (Organisationszeichen).

(2) Das Emblem besteht aus dem Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund mit der Umschriftung „Deutsches Rotes Kreuz“ in der oberen Hälfte eines roten Randringes. Die Buchstaben der Beschriftung sind in goldgelber Farbe auszuführen. Die Breite des roten Randringes steht zu der Entfernung seiner Innenkante von den Enden der Kreuzbalken im Verhältnis von 2:2,5. Die Breite der Kreuzenden entspricht ihrer Länge; der Durchmesser des weißen Kreises entspricht der fünffachen Länge eines Kreuzendes (Anlage 1).

### § 4

(1) Die Gliederungen der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ führen eine Organisationsfahne.

(2) Die Organisationsfahne ist weiß und enthält in der Mitte das Organisationszeichen. Die Breite der Organisationsfahne verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5. Der Durchmesser des Organisationszeichens verhält sich zur Länge der Organisationsfahne wie 1 : 3. Die untere Hälfte des roten Randringes, welcher das Emblem umgibt, enthält zusätzlich die Bezeichnung der Gliederung bzw. der Spezialdienststelle, von der die Organisationsfahne geführt wird. Die Worte sind in goldgelber Farbe auszuführen (Anlage 2).

(3) Das Organisationszeichen kann auch in einem Wimpel geführt werden.

(4) Die Organisationsfahne dient der Kennzeichnung der Rot-Kreuz-Gliederungen bei der Erfüllung der ihnen von der Organisation gestellten Aufgaben.

(5) Die Art und Weise der Führung der Organisationsfahnen und der Wimpel regelt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes. §

### § 5

(1) Das Deutsche Rote Kreuz ist im Rahmen der Genfer Abkommen berechtigt, das den Schutz der Genfer Abkommen gewährleistende Zeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund und die Worte „Rotes Kreuz“ sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten zu verwenden.

(2) Darüber hinaus erstreckt sich die Berechtigung des Deutschen Roten Kreuzes, den Namen und das Wahrzeichen des roten Kreuzes zu führen, auch auf seine sonstige Tätigkeit, die den von den Internationalen Rot-Kreuz-Konferenzen beschlossenen Grundsätzen entspricht.

(3) In Friedenszeiten kann ausnahmsweise das Wahrzeichen des roten Kreuzes auch von Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, von anderen Organisationen und Personen verwendet werden, um Krankenwagen und Einrichtungen kenntlich zu machen, die ausschließlich der unentgeltlichen Hilfeleistung für Verletzte und Kranke vorbehalten sind. Hierzu bedarf es der schriftlichen Erlaubnis des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes.

(4) Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung, das Schutzzeichen für Zwecke des Sanitätsdienstes der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik zu verwenden.

### § 6

(1) Die Aufgaben der nach Maßgabe der Genfer Abkommen einzurichtenden Auskunftsstellen und Auskunftsbüros für Kriegsgefangene und geschützte Zivilpersonen werden dem Deutschen Roten Kreuz übertragen. Für diese Tätigkeit wird dem Deutschen Roten Kreuz die nach den Bestimmungen der Genfer Abkommen geltende Gebührenfreiheit für Postsendungen aller Art einschließlich telegrafische Mitteilungen, Paket- und Geldsendungen gewährt.

(2) Die gleiche Gebührenfreiheit erstreckt sich ferner auf Maßnahmen, die dazu dienen, der Bevölkerung des eigenen oder eines anderen Landes bei Naturkatastrophen, Epidemien und in sonstigen Fällen allgemeiner Not Hilfe zu leisten.

(3) Darüber hinaus sind solche Hilfssendungen von allen anderen Gebühren und Abgaben, insbesondere Zöllen sowie den Kosten für den Transport mit staatlichen Beförderungsmitteln, befreit, gleichgültig, ob die Deutsche Demokratische Republik Ursprungs-, Bestimmungs- oder Durchfuhrland ist. Das gilt auch dann, wenn die Sendungen nicht von der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“, sondern von der nationalen Rot-Kreuz-Organisation eines anderen Vertragsstaates der Genfer Abkommen, vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder von der Liga der Gesellschaften des Roten Kreuzes an eine anerkannte Rot-Kreuz-Organisation abgeschickt worden sind.

### § 7

(1) Wer unbefugt das Wahrzeichen oder die Bezeichnung „Rotes Kreuz“, „Roter Halbmond“ oder „Roter Löwe mit roter Sonne“ oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Bezeichnungen verwendet, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Das gleiche gilt für den unberechtigten Gebrauch des Organisationszeichens, der Organisationsfahne sowie der Wimpel des Deutschen Roten Kreuzes.

### § 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen.

### § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der § 4 und der § 6 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ (GBl. S. 1090);
- b) das Gesetz vom 22. März 1902 zum Schutze des Genfer Neufrahlitätszeichens (RGBl. S. 125).

Berlin, den 20. August 1959

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Der Minister des Innern

R a u

M a r o n